

Kalkulation
von kostendeckenden Abwassergebühren
für die Gemeindewerke Niedernhausen für die
Jahre 2021 bis 2023

(getrennte Gebühren für Schmutz- und
Niederschlagswassereinleitung)

KOPIERVORLAGE

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Auftrag	1
B. Beschreibung der vorgenommenen Kalkulationsarbeiten	2
C. Erläuterungen ausgewählter Posten der Gebührenkalkulation	4
D. Schlussbemerkung	13

Anlagen:

Anlage I: Nachkalkulation 2017 bis 2020

Anlage II: Plan 2021 bis 2023

Anlage III: Kalkulation getrennte Abwassergebühr 2021 bis 2023

Anlage IV: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Auftrag

Die Gemeinde Niedernhausen hat uns mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 mit der Erstellung der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die
Gemeindewerke Niedernhausen

für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023 beauftragt. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Entwässerungssatzung die Erhebung getrennter Gebühren für Schmutzwasser- und Niederschlagswassereinleitung (getrennte Abwassergebühr) vorsieht.

Wir haben den Auftrag in der Zeit von Juni bis Juli 2020 ausgeführt.

Für die Erstellung der Gebührenkalkulation standen uns die geprüften Jahresabschlüsse von 2017 und 2018, der vorläufige, noch nicht geprüfte Jahresabschluss 2019, der Wirtschaftsplan 2020 (mit absehbaren Veränderungen Stand Juli 2020) und der Entwurf des Wirtschaftsplans 2021 (Stand: 1. Juli 2020) einschließlich des Erfolgsplans und des Investitionsprogramms 2021 bis 2024 der Gemeindewerke Niedernhausen zur Verfügung. Die voraussichtlichen Verbrauchsmengen und Einleitermengen sowie die Bezugsgrößen der versiegelten Fläche wurden von der Betriebsleitung der Gemeindewerke ermittelt. Erbetene Nachweise wurden uns bereitwillig erteilt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 zugrunde.

B. Beschreibung der vorgenommenen Kalkulationsarbeiten

Die von uns erstellte Gebührenkalkulation ist auf der Grundlage des KAG (Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013), unter besonderer Beachtung des § 10 KAG („Benutzungsgebühren“), erarbeitet worden. Daneben ist die Entwässerungssatzung vom 17. Juli 2006, zuletzt geändert durch VI. Nachtrag vom 15. November 2017, zu beachten.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die §§ 23 ff. der Entwässerungssatzung (EWS) sehen als Gebührenmaßstäbe für die Einleitung von Schmutzwasser den gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück und für das Einleiten von Niederschlagswasser die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird, vor.

Der in der Anlage III dargestellten Aufteilung der Kosten in Kostenanteile für die Betriebskosten und die kalkulatorischen Kosten, welche auf die Entsorgung des

Niederschlagswassers und auf die Entsorgung von Schmutzwasser entfallen, liegt unverändert die Berechnung der Firma rohrtec consult GmbH zugrunde. Es besteht keine Veranlassung, die Aufteilungsschlüssel für die Verbandsumlagen anzupassen. Grundlage war die Mitteilung des Abwasserverbands Main-Taunus.

Die Kalkulation wird auf Basis der Durchschnittswerte 2021 bis 2023 berechnet (siehe Anlage II). Die Erläuterungen ausgewählter Posten der Gebührenkalkulation werden anhand des Ansatzes des Wirtschaftsplans vorgenommen.

Im Abschnitt C. erläutern wir die einzelnen Positionen der Kalkulation. Die Ergebnisse der Kalkulation fassen wir in Abschnitt D. zusammen.

C. Erläuterungen ausgewählter Posten der Gebührenkalkulation

I. Erläuterung der Kosten

1. Materialaufwand

Die Position gliedert sich in folgende Posten auf:

	<u>Plan 2021</u>	<u>Ist 2019</u>
	€	€
a) Aufw.f.Roh-,Hilfs.- und Betriebsstoffe	2.400,00	2.583,93
b) Umlage an Abwasserverband Main-Taunus	1.329.000,00	1.276.817,64
c) Umlage an Abwasserverband Obere Aar	75.000,00	68.833,00
d) Aufwendungen für bezogene Leistungen	553.100,00	737.420,89
	<u>1.959.500,00</u>	<u>2.085.655,46</u>

zu a)

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beinhalten als größte Aufwandsposition Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutz und ähnliches. Für das Jahr 2021 wurden € 1.000 angesetzt. Das Ist-Ergebnis für Berufskleidung, Arbeitsschutz und ähnliches 2019 beträgt € 490.

zu b)

Unter dieser Position werden die umzulegenden Kosten an den Abwasserverband Main-Taunus erfasst.

Die Umlage 2021 wird auf der Basis der Wasserabrechnung 2019 berechnet. Es wird davon ausgegangen, dass die Verbandsumlagen (Betriebskosten und Kapitaldienst) für das Wirtschaftsjahr 2019 unverändert bestehen bleibt. Die so ermittelte Verbandsumlage beträgt im Jahr 2021 € 1.329.000.

zu c)

Die Umlage an den Abwasserverband Obere Aar beträgt nach den unter Punkt b) beschriebenen Maßgaben geschätzte € 75.000.

zu d)

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten im Wesentlichen die Sanierung des Abwasserleitungsnetzes. Auf der Grundlage der Unterhaltungspläne der Gemeindewerke Niedernhausen ist im Kalkulationszeitraum mit Aufwendungen zur Unterhaltung des Kanalnetzes in Höhe von € 450.000,00 zu rechnen. Das Ist-Ergebnis 2019 weist Sanierungsaufwendungen in Höhe von € 633.907 aus.

2. Personalaufwand

	<u>Plan 2021</u>	<u>Ist 2019</u>
	€	€
a) Löhne und Gehälter	0,00	87,50
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung	0,00	186,77
	<u>0,00</u>	<u>274,27</u>

Der Plan für das Jahr 2021 sieht keine Personalaufwendungen vor. Das Personal der Gemeindeverwaltung Niedernhausen wird anteilig verrechnet (siehe 4. sonstige betriebliche Aufwendungen).

3. Abschreibungen

Nach den Vorschriften des KAG (§ 10 Abs. 2 Satz 2 KAG) sind bei der Gebührens-kalkulation angemessene Abschreibungen anzusetzen.

	<u>Plan 2021</u>	<u>Ist 2019</u>
	€	€
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>348.000,00</u>	<u>360.991,09</u>

Für die Zwecke der Gebührenkalkulation haben wir die aus dem Datenbestand der Anlagenbuchhaltung von den Gemeindewerken Niedernhausen entwickelte Hochrechnung der Abschreibungen für die Jahre der Gebührenkalkulation angesetzt.

Hierbei waren die auf der Grundlage der Investitionspläne bekannten Plan-Investitionen für das Jahr 2020 von € 53.000 (Haushaltsreste zzgl. Ansätze 2020) und für 2021 ebenfalls von € 53.000 zu berücksichtigen. Für die Jahre 2022 und 2023 nahmen wir zu aktivierende Investitionen in Höhe von € 353.000 sowie € 4.435.147 an. Die hohen Investitionen im Jahr 2023 resultieren im Wesentlichen aus der planmäßigen Fertigstellung des Baugebiets Farnwiese (€ 4.382.147).

Für die Hochrechnung der Abschreibung und Verzinsung werden nur die Investitionen berücksichtigt, die im jeweiligen Jahr fertiggestellt werden:

voraussichtliche Zugänge 2020	+	53.000,00 €
voraussichtliche Zugänge 2021	+	53.000,00 €
voraussichtliche Zugänge 2022	+	353.000,00 €
voraussichtliche Zugänge 2023	+	4.435.147,00 €

Die Abschreibungen wurden nach den in der Vergangenheit der Berechnung zu Grunde gelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern bemessen.

4. sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Plan 2021</u>	<u>Ist 2019</u>
	€	€
a) Verrechnung anteilige Personal- u. Sachkosten Gemeindeverwaltung	378.000,00	340.429,33
b) Einstellungen in den Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse	50.000,00	30.968,04
c) Zinsen für Darlehen	149.100,00	170.552,77
d) kalkulatorische Verzinsung	4.822,11	53.256,77
e) sonstige betriebliche Aufwendungen	20.900,00	31.065,10
	<u>602.822,11</u>	<u>626.272,01</u>

zu a)

Die Personalverrechnung ergibt sich aus der Kostenrechnung der Gemeinde Niedernhausen. Die Verwaltung wird auf alle Produktbereiche der Gemeinde Niedernhausen nach einheitlichen Verteilungsmaßstäben verteilt (Umlage Vorkostenstelle). Personalkosten von Bediensteten außerhalb der Vorkostenstellen werden anhand der Erhebungen von externen Dritten (WIBERA, POH Heimbach) anteilig umgelegt.

zu b)

Der Aufwand aus der Einstellung von Sonderposten für Ertragszuschüsse korrespondiert mit den unter Punkt II b ausgewiesenen Erträgen aus den empfangenen Ertragszuschüssen.

zu c)

In dieser Position wurden insbesondere die Kreditzinsen abgebildet. Dagegen wurden die Zinserträge der Kreditinstitute sowie die Zinserträge des Geldverkehrs mit der Gemeinde gerechnet.

	<u>Plan 2021</u>	<u>Ist 2019</u>
	€	€
<u>Zinsaufwand</u>		
a) Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten	149.000,00	170.552,77
b) Verzinsung des Geldverkehrs mit der Gemeinde	100,00	0,00
c) übrige Zinsaufwendungen	100,00	0,00
	<u>149.200,00</u>	<u>170.552,77</u>
<u>Zinsertrag</u>		
a) Zinserträge Kreditinstitute	0,00	0,00
b) Zinserträge des Geldverkehrs mit der Gemeinde	100,00	0,00
	<u>100,00</u>	<u>0,00</u>

zu d)

Der Zinsaufwand der bestehenden Darlehen beträgt plangemäß € 149.000,00. Mit einbezogen werden die Verzinsung des Geldverkehrs mit der Gemeinde (€ 100,00) sowie die übrigen Zinsaufwendungen (€ 100,00).

In der Kalkulation ist die Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung nach § 10 Abs. 2 KAG ergibt bei einem **kalkulatorischen Zinssatz¹ von 2,5%** einen Wert von € 154.022 (siehe nachstehende Tabelle).

	<u>Anlagevermögen</u>	<u>Sonderposten für Zuschüsse</u>	<u>Differenz</u>
Restbuchwert 31.12.2019	7.173.330,50 €	472.446,00 €	6.700.884,50 €
voraussichtliche Zugänge 2020	+ 53.000,00 €	50.000,00 €	3.000,00 €
voraus. Abschreibungen 2020	- 345.000,00 €	78.000,00 €	267.000,00 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2020	<u>6.881.330,50 €</u>	<u>444.446,00 €</u>	<u>6.436.884,50 €</u>
voraussichtliche Zugänge 2021	+ 53.000,00 €	50.000,00 €	3.000,00 €
voraus. Abschreibungen 2021	- 348.000,00 €	69.000,00 €	279.000,00 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2021	<u>6.586.330,50 €</u>	<u>425.446,00 €</u>	<u>6.160.884,50 €</u>
bereinigtes Anlagekapital gemäß § 10 Abs. 2 KAG			6.160.884,50 €
kalkulatorische Verzinsung Plan 2021		2,5%	154.022,11 €

¹ Der Abzinsungszinssatz zum 31.12.2019 gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt der Deutschen Bundesbank für Restlaufzeiten von 20 Jahren betrug 2,85%.

Eine nach § 10 KAG kalkulatorische Verzinsung führt in 2021 durch die Verzinsung der nicht durch Zuschüsse finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu einem um € 4.822 höheren Wert gegenüber den tatsächlichen Zinsaufwendungen. Mit Fertigstellung der Farnwiese im Jahr 2023 steigt die kalkulatorische Verzinsung auf € 242.901. Die kalkulatorische Verzinsung des Jahres 2023 führt zu einem um € 111.701 höheren Wert gegenüber den planmäßigen tatsächlichen Kreditzinsen. Die höhere kalkulatorische Verzinsung wird auch in den folgenden Jahren - die nach dem Kalkulationszeitraum liegen - bestehen bleiben. Allerdings wird die höhere Verzinsung in der aktuellen Kalkulation lediglich für das Jahr 2021 berücksichtigt und wirkt sich so nur mit 1/3 von € 111.701 auf die Gebühr aus. Dies führt dazu, dass bei ähnlich hohen anderen Aufwendungen die Gebühr bei der nächsten Kalkulation wieder angehoben werden muss.

zu e)

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung (Plan 2021: € 8.500; Ist 2019: € 13.316) zusammen.

II. Erläuterung der übrigen Erträge

	<u>Plan 2021</u>	<u>Ist 2019</u>
	€	€
a) Auflösung Ertragszuschüsse	57.435,00	74.443,86
b) empfangene Ertragszuschüsse	50.000,00	30.968,04
c) sonstige betriebliche Erträge	7.600,00	4.601,06
	<u>115.035,00</u>	<u>110.012,96</u>

zu a)

Der Ertrag durch die Auflösung der Sonderposten für Ertragszuschüsse wird von den durch die Gebühren zu deckenden Aufwendungen in der Kalkulation abgezogen. Damit wird die durch den Ansatz der ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten höhere Abschreibung ausgeglichen. Somit findet nur der Anteil der Abschreibung Eingang in die Gebührenkalkulation, der nicht durch Zuschüsse finanziert wurde.

Die Auflösung der Sonderposten für Ertragszuschüsse korrespondiert mit der Abschreibung des bezuschussten Anlagevermögens.

zu b)

Der Ertrag aus den empfangenen Ertragszuschüssen korrespondiert mit den unter Punkt 4 b ausgewiesenen Aufwendungen aus der Einstellung von Sonderposten für Ertragszuschüsse.

zu c)

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten in 2019 insbesondere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Der Wirtschaftsplan sieht für das Jahr 2021 im Wesentlichen Kostenerstattungen für Reparaturen in Höhe von € 5.000 vor.

III. Erläuterung der Einbeziehung der Verlustvorträge aufgrund der Nachkalkulation

Gemäß § 10 Abs. 2 KAG muss eine Nachkalkulation vorgenommen werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

In der Abwasserentsorgung haben wir für Zwecke der Nachkalkulation die Jahresergebnisse der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 sowie den geplanten Jahresabschluss 2020 mit absehbaren Veränderungen um die kalkulatorische Verzinsung sowie die Auflösung der Investitionszuschüsse² korrigiert. Für die Vorjahre wurde bereits ein Überschuss nach KAG in Höhe von € 391.380 festgestellt, welcher bei der Berechnung der Nachkalkulation mitberücksichtigt wird (siehe nachstehende Tabelle).

	Vorjahre	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	Summe €
Jahresüberschuss /-verlust (ohne Einstellung Gebührenausgleichsrückstellung)		186.142,27	147.074,94	-172.796,31	297.600,00	
ohne Zinsen lt. GuV		193.319,51	183.980,37	170.552,77	157.100,00	
Kalkulatorische Verzinsung		-251.581,91	-242.182,73	-223.809,54	-160.822,11	
Auflösung Investitionszuschüsse		-14.383,00	-14.384,00	-13.583,00	-12.647,00	
Jahresergebnis nach H-KAG	391.379,67	113.496,87	74.488,58	-239.636,08	281.230,89	620.959,93

Es ergibt sich nach Berücksichtigung der Korrekturen nach KAG ein Gewinnvortrag von € 620.960. Dieser Vortrag sollte bei der Berechnung der Gebührensätze über einen Zeitraum von 5 Jahren aufgelöst werden. Da die Gebühren bis zum Jahr 2023 berechnet werden, haben wir in der Kalkulation der Abwassergebühren eine lineare Verteilung für 3 Jahre berücksichtigt. Der durch Gebühren zu deckende Aufwand vermindert sich jährlich um € 206.986.

² Die Sonderpostenauflösung für Investitionszuschüsse ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG bei der Kalkulation unberücksichtigt zu lassen.

IV. Schätzung der Schmutzwassermenge und Angaben der versiegelten Flächen

Die Aufteilungsschlüssel wurden im Vergleich zu der Gebührenkalkulation für die Jahre 2018 bis 2020 nicht angepasst. Gemäß Auskunft der Gemeindewerke bestand kein Anlass zur Anpassung der Werte.

Die Gemeindewerke gehen für die Kalkulationsjahre 2021 bis 2023 von einer Abwassereinleitungsmenge an Schmutzwasser in Höhe von 665.633 Kubikmetern aus.

Die der Kalkulation des auf Niederschlagswasser entfallenden Kostenanteils zugrunde gelegten versiegelten Flächen betragen 1.353.283 qm. Die Gesamtfläche teilt sich wie folgt auf:

	<u>in qm</u>
Versiegelte Flächen in qm	920.883
Verkehrsflächen in qm	432.400
Gesamt in qm	<u><u>1.353.283</u></u>

Der Einschätzung liegen die Einleitungsmenge und die versiegelten Flächen der Abrechnung 2019 zu Grunde. Die Berechnung der angesetzten Werte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	a) Schmutzwasser Schmutzwasser- menge	b) Niederschlagswasser		
		Versiegelte Fläche	davon allgemeine Fläche	davon Verkehrsfläche
2021	663.300 cbm	1.346.000 qm	918.800 qm	427.200 qm
2022	663.300 cbm	1.346.000 qm	918.800 qm	427.200 qm
2023	663.300 cbm	1.346.000 qm	918.800 qm	427.200 qm
Zugang BG Farnwiese	7.000 cbm	21.850 qm	6.250 qm	15.600 qm
Gesamt	1.996.900 cbm	4.059.850 qm	2.762.650 qm	1.297.200 qm
Durchschnitt pro Jahr	665.633 cbm	1.353.283 qm	920.883 qm	432.400 qm

D. Schlussbemerkung

Der durch Benutzungsgebühren zu deckende Aufwand für die Abwasserbeseitigung in den Kalkulationsjahren 2021 bis 2023 voraussichtlich insgesamt durchschnittlich €2.850.377. Der Gewinnvortrag nach KAG aus der Nachkalkulation mindert den jährlich zu deckenden Aufwand um €206.986. Insgesamt sind somit €2.643.391 durch die Benutzungsgebühren zu finanzieren.

Der auf das eingeleitete Schmutzwasser entfallende Anteil beträgt € 1.584.441 (59,94 % der Gesamtkosten). Auf das eingeleitete Niederschlagswasser entfallen € 1.058.950 (40,06 % der Gesamtkosten).

Ausgehend von einer voraussichtlichen Schmutzwassereinleitungsmenge von 665.633 Kubikmetern ergibt sich eine kostendeckende Gebühr pro Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser in Höhe von **€2,38** (derzeit: €2,51).

Die versiegelte Fläche von 1.353.283 Quadratmeter führt zu einer kostendeckenden Gebühr pro Quadratmeter versiegelte Fläche in Höhe von **€ 0,78** (derzeit: €0,80). Der Anteil der Gemeinde für die Straßenentwässerung beträgt €337.272.

Sollten sich bei wesentlichen Kosten wie den Verbandsumlagen, Unterhaltungen des Kanalnetzes bzw. Abschreibungen (aufgrund Abweichungen bei den geplanten Investitionen) oder bei den zu entsorgenden Schmutzwassermengen erhebliche Änderungen ergeben, müsste die Gebührenkalkulation entsprechend angepasst werden.

Idstein, den 23. Juli 2020

P & P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Betriebsw. (FH) Torsten Weimar
Wirtschaftsprüfer

Bachelor of Arts (B.A.) Jörn Winkler
Steuerberater

Nachkalkulation

	2017	2018	2019	Hochrechnung 2020
	€	€	€	€
<u>Aufwendungen</u>				
1. Materialaufwand <i>absehbare Veränderung</i>	1.800.282,97	1.772.523,10	2.085.655,46	1.911.400,00 -300.000,00
2. Personalaufwand	186,78	155,18	274,27	0,00
3. Abschreibungen <i>absehbare Veränderung</i>	373.502,16	362.362,91	360.991,09	357.000,00 -12.000,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	401.369,76	390.208,94	402.896,47	472.300,00
5. Verzinsung des Kapitaleinsatzes Zinsen lt. GuV <i>absehbare Veränderung</i> kalkulatorische Verzinsung	193.319,51 58.262,40	183.980,37 58.202,36	170.552,77 53.256,77	182.100,00 -25.000,00 3.722,11
	<u>2.826.923,58</u>	<u>2.767.432,86</u>	<u>3.073.626,83</u>	<u>2.589.522,11</u>
<u>Erträge</u>				
1. Gebühreneinnahmen <i>absehbare Veränderung</i>	2.405.272,81	2.375.509,29	2.378.721,70	2.359.500,00 38.000,00
2. Auflösung Ertragszuschüsse <i>ohne Auflösung Investitionszuschüsse nach KAG</i>	82.283,29	80.994,48	74.443,86	78.000,00 -12.647,00
3. Anteil Gemeinde für Straßenentwässerung	363.808,65	344.820,57	345.256,09	344.800,00
4. Empfangene Ertragszuschüsse	66.765,29	22.117,48	30.968,04	50.000,00
5. sonstige betriebliche Erträge <i>ohne Auflösung RSt Gebührenaussgleich KAG</i>	22.290,41	18.479,62	4.601,06	113.100,00 -100.000,00
	<u>2.940.420,45</u>	<u>2.841.921,44</u>	<u>2.833.990,75</u>	<u>2.870.753,00</u>
<u>AO Ergebnis</u>				
Überschuss / Fehlbetrag gem. KAG	<u>113.496,87</u>	<u>74.488,58</u>	<u>-239.636,08</u>	<u>281.230,89</u>
Gewinnvortrag nach KAG zum 31.12.2016	391.379,67			
Gewinnvortrag nach KAG zum 31.12.2020 aufzuteilen auf 3 Jahre				620.959,93 206.986,64

Plan 2021 bis 2023

			lt. Wirtschaftsplan			
			Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Ø Plan 2021-2023
			€	€	€	€
Gewinn- und Verlustrechnung						
Anschlussbeiträge neue Abwasserhausanschlüsse	5005400	Anschlussbeiträge neue Abwasserhausanschlüsse	-50.000,00	-350.000,00	-50.000,00	-150.000,00
Abwasserbeiträge	5005500	Abwasserbeiträge	0,00	0,00	-242.000,00	-80.666,67
sonstige betriebliche Erträge			-65.035,00	-64.028,00	-80.875,00	-69.979,33
	5005300	Kostenerstattung Reparatur Abwasserhausanschlüsse	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
	5300100	Erträge EKVO Indirekteinleiter	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00
	5300150	sonst. betriebliche Erträge (Vwgeb. Nebenford u.ä)	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00
	5300160	Erträge Auflösung PRAP (Miete Betriebsgebäude)	-1.100,00	-1.100,00	-1.100,00	-1.100,00
	5464100	Erträge a.d.Aufl. von Ertragszuschüssen Abwasser	-57.435,00	-56.428,00	-73.275,00	-62.379,33
Summe Erträge			-115.035,00	-414.028,00	-372.875,00	-300.646,00
Aufw. f. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00
	6020000	Hilfsstoffe	200,00	200,00	200,00	200,00
	6030000	Werkzeuge und Kleingeräte (bis 60,00 EUR)	500,00	500,00	500,00	500,00
	6051200	Stromkosten Abwasserbeseitigung Trompeterstr.	200,00	200,00	200,00	200,00
	6055200	Treibstoffe Fahrzeuge Abwasserbeseitigung	500,00	500,00	500,00	500,00
	6070000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutz u.ä.	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen			1.957.100,00	1.967.200,00	1.976.300,00	1.966.866,67
	6161310	Sanierung Abwasserleitungsnetz	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00
	6161311	Sonst. Unterhaltung Abwasserleitungsnetz	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00
	6161312	Umlage an Abwasserverband Man-Taunus	1.329.000,00	1.337.000,00	1.344.000,00	1.336.666,67
	6161313	Umlage an Abwasserverband Obere Aar	75.000,00	77.000,00	79.000,00	77.000,00
	6163210	Instandh. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	100,00	100,00	100,00	100,00
	6163231	Reparatur Abwasserhausanschlüsse (Fremdleistung)	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
	6164200	Instandhaltung Fahrzeug Abwasserbeseitigung	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
	6179310	Pflege digitales Abwasserkataster (Fremdleistung)	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
	6179320	Überwachung Indirekteinleiter gem. EKVO	500,00	500,00	500,00	500,00
	6179330	Softwarepflege Versiegelungskataster	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
	6179350	Buchführungskosten, Veranlagungs-Software (Abws.)	4.500,00	4.600,00	4.700,00	4.600,00
Summe Materialaufwand			1.959.500,00	1.969.600,00	1.978.700,00	1.969.266,67
a) Löhne u. Gehälter			0,00	0,00	0,00	0,00
b) Soz. Abg. u. Aufw. f. Altersv. u. f. Unterst.			0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Personalaufwendungen			0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibung auf imm. VG.d.Anl.Verm.u.Sachanl.			348.000,00	341.000,00	384.000,00	357.666,67
	6623000	Abschr. Gebäude u. -einr., SachAnlag. Abwasser	348.000,00	341.000,00	384.000,00	357.666,67
Verr. antlg. Personal- u. Sachkosten Gemeindeverw.	6860001	Verr. antlg. Personal-u. Sachkosten Gemeindeverw.	378.000,00	389.000,00	401.000,00	389.333,33
Einstellungen Sonderposten empf. Ertragszuschüsse	6971000	Einstellungen Sonderposten empf. Ertragszuschüsse	50.000,00	350.000,00	292.000,00	230.666,67
sonstige betriebliche Aufwendungen			20.900,00	21.200,00	25.300,00	22.466,67
	6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskosten	1.000,00	1.000,00	5.000,00	2.333,33
	6772000	Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	8.500,00	8.800,00	8.800,00	8.700,00
	6780000	Aufw. für Aufsichtsrat bzw. Beirat oder dgl.	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
	6810000	Aufw. für Zeitungen u. Fachlit. d. Verw. u. ähnl. Ei	300,00	300,00	300,00	300,00
	6820000	Porto und Versandkosten	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
	6832000	Telefonkosten	300,00	300,00	300,00	300,00
	6850000	Reisekosten	200,00	200,00	200,00	200,00
	6860002	Arbeits- u. Fuhrleistungsstunden Gemeindebauhof	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	800,00	800,00	800,00	800,00
	6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	2.800,00	2.800,00	2.900,00	2.833,33
						0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen			153.922,11	146.947,11	242.800,79	181.223,34
	7702100	Zinsausgaben Geldverkehr Gemeinde	100,00	100,00	100,00	100,00
	7711000	Zinsen für Kassenkredite/Kontokorrent	100,00	100,00	100,00	100,00
	7760100	Kreditzinsen	149.000,00	143.000,00	131.000,00	141.000,00
	5742100	Zinserträge Geldverkehr Gemeinde	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00
		Kalkulatorische Verzinsung	4.822,11	3.847,11	111.700,79	40.123,34
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen			602.822,11	907.147,11	961.100,79	823.690,00
Sonstige Steuern			400,00	400,00	400,00	400,00
	7030000	Kfz-Steuer	400,00	400,00	400,00	400,00
zu deckender Aufwand lt. Wirtschaftsplan			2.795.687,11	2.804.119,11	2.951.325,79	2.850.377,34

Kalkulation getrennte Abwassergebühren 2021 bis 2023

	Ø Plan 2021-2023 €	Niederschlagswasser		Schmutzwasser	
		Anteil	€	Anteil	€
Anschlussbeiträge neue Abwasserhausanschlüsse	-150.000,00	55,47%	-83.205,00	44,53%	-66.795,00
Abwasserbeiträge	-80.666,67	55,47%	-44.745,80	44,53%	-35.920,87
Erträge a.d.Aufl. von Ertragszuschüssen Abwasser	-62.379,33	55,47%	-34.601,81	44,53%	-27.777,52
sonstige betriebliche Erträge	-7.600,00	39,76%	-3.021,76	60,24%	-4.578,24
Summe Erträge	-300.646,00		-165.574,37		-135.071,63
Aufw. f. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.400,00	39,76%	954,24	60,24%	1.445,76
Umlage an Abwasserverband Main-Taunus	1.336.666,67	35,07%	468.769,00	64,93%	867.897,67
Umlage an Abwasserverband Obere Aar	77.000,00	35,07%	27.003,90	64,93%	49.996,10
Aufwendungen für bezogene Leistungen	553.200,00	39,76%	219.952,32	60,24%	333.247,68
Summe Materialaufwand	1.969.266,67		716.679,46		1.252.587,21
a) Löhne u. Gehälter	0,00		0,00		0,00
b) Soz. Abg. u. Aufw. f. Altersv. u. f. Unterst.	0,00		0,00		0,00
Summe Personalaufwendungen	0,00		0,00		0,00
Abschreibungen auf imm. VG.d.Anl.Verm.u.Sachanl.	357.666,67	55,47%	198.397,70	44,53%	159.268,97
Verr. antlg. Personal- u. Sachkosten Gemeindeverw.	389.333,33	39,76%	154.798,93	60,24%	234.534,40
Einstellungen Sonderposten empf. Ertragszuschüsse	230.666,67	55,47%	127.950,80	44,53%	102.715,87
sonstige betriebliche Aufwendungen	22.466,66	39,76%	8.932,74	60,24%	13.533,92
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	141.100,00	55,47%	78.268,17	44,53%	62.831,83
Kalkulatorische Verzinsung	40.123,34	55,47%	22.256,42	44,53%	17.866,92
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	823.690,00		392.207,06		431.482,94
Sonstige Steuern	400,00	39,76%	159,04	60,24%	240,96
Durch Gebühren zu deckender Aufwand vor Nachkalkulation	2.850.377,34		1.141.868,89		1.708.508,45
Nachkalkulation 2017 bis 2020 (Verteilung auf 2021 bis 2023)	206.986,00	40,06%	82.918,59	59,94%	124.067,41
Durch Gebühren zu deckender Aufwand	2.643.391,34		1.058.950,30		1.584.441,04
versiegelte Fläche (qm)			1.353.283,00		
Schmutzwassermenge (cbm)					665.633,00
Gebührenhöhe			0,78 pro qm		2,38 pro cbm
Der Anteil der Gemeinde Niedernhausen incl. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	432.400 qm		337.272,00		
Aufteilungsschlüssel					
	Verbandsumlage	35,07%		64,93%	
	Betriebskosten	39,76%		60,24%	
	Anlagevermögen der Gemeindewerke	55,47%		44,53%	

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.